

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### für den Verkauf, die Lieferung, Montage und sonstige Leistungen der Firma Energeticum Energiesysteme GmbH

#### I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, gem. die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB) Käufer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Wird dem Käufer eine Anlage zur Eigenstromerzeugung verkauft, die der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen dient, ist der Käufer selbständig gewerblich, damit unternehmerisch tätig und Unternehmer im Sinn von § 14 I BGB. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.
2. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und getroffen werden, schriftlich niedergelegt.

#### II. Angebot und Vertragsschluss

1. Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben vorbehalten, soweit sie den Liefergegenstand nicht nachteilig beeinflussen und dem Käufer zumutbar sind.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Berechnungen, die wir zur Darstellung der Wirtschaftlichkeit von Anlagen erstellen, haben lediglich beispielhaften Charakter und stellen sowohl was die jährliche Sonneneinstrahlung, Marktinzinsen als auch die steuerlichen Verhältnisse angeht, lediglich Modellrechnungen und keinerlei Zusicherungen bezogen auf die konkrete Anlage dar. Wir empfehlen, dazu gesonderte Beratung durch Bank und Steuerberater in Anspruch zu nehmen.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von Seiten unserer Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
4. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

#### III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk/Lager Energeticum ohne Verpackung, Transport und Versicherung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.
2. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Käufer zulässig. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Käufer zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind und steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Ferner hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unzumutbar machen – Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Transportbehinderungen, Belieferungsstörungen, auch wenn sie bei unserem Lieferanten eintreten, - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns nach unverzüglicher Unterrichtung des Käufers, die Lieferung bzw. Leistung bis zum Wegfall der Behinderung zuzüglich einer erforderlichen Anlaufphase hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag gegen unverzügliche Erstattung der dafür erhaltenen Gegenleistung zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als einen Monat an, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die darauf erhaltene Gegenleistung ist unverzüglich zu erstatten. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.

2. Ist der Käufer infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen (Fixgeschäft), haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Ebenso haften wir dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
3. Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
4. Ansonsten kann der Käufer im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 2 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes, geltend machen.
5. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
6. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

## V. Gefahrübergang - Versand/Verpackung

1. Verladung und Versand an einen Unternehmer erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, unversichert auf Gefahr des Käufers. Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung - gehen zu Lasten des Käufers. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
2. Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zurück, wenn die Ware beim Käufer verbleibt. Der als Händler agierende Käufer hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

## VI. Gewährleistung/Haftung/Schadensersatz

1. Ist der Käufer Unternehmer, sind wir berechtigt wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewährleistung in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erbringen. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ob Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Den Unternehmer trifft die vollumfängliche Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Als Beschaffenheit der Ware gilt bei einem Käufer der Unternehmer ist, grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine in den Vertrag einbezogene Beschaffenheitsangabe des Kaufobjekts dar. Bei einer mangelhaften Montageanleitung, welche einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangel- freien Montageanleitung verpflichtet. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist für neue oder gebrauchte Gegenstände ein Jahr ab Ablieferung der Ware es sei denn, wir haben den Mangel arglistig ver- schwiegen. Dies gilt nicht, sofern der Unternehmer uns den Mangel nicht rechtzeitig gem. Nr. 1 Abs 2 dieser Bestimmung angezeigt hat.
2. Handelt es sich beim Käufer um einen Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die gesetzliche Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar ist und eine andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der nicht vertragsgemäße Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich in Kenntnis setzen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Bei nicht rechtzeitiger diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach Feststellung des Mangels, es sei denn der Verkäufer handelt arglistig. Der Verbraucher trägt die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels. Bei einer mangelhaften Montageanleitung, welche einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangel- freien Montageanleitung verpflichtet. Bei gebrauchten Gegenständen trägt den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist für neue Gegenstände 2 Jahre und gebrauchte Gegenstände ein Jahr ab Ablieferung der Ware es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen. Dies gilt nicht, sofern der Verbraucher uns den Mangel nicht rechtzeitig gem. Nr. 2 Abs 2 dieser Bestimmung angezeigt hat.
3. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich noch seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
5. Nimmt der Käufer wegen eines Rechts, oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung sein Rücktrittsrecht in Anspruch, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Fordert der Kunde nach fehlgeschlagener Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Sein Schadensersatzanspruch beschränkt sich auf Unterschiedsbetrag zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
6. Erfolgt eine Kündigung, Aufhebung oder Rücktritt gleich aus welchem Grund, ohne dass dies von uns zu vertreten ist, haben wir das Recht, eine pauschale Vergütung für entgangenen Gewinn bzw. einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % des zur Zeit der Kündigung, Aufhebung oder

Rücktritts vereinbarten Bruttogesamtpreises zu verlangen, sofern nicht der Käufer oder wir im Einzelfall andere Nachweise erbringen. Ist der Käufer Verbraucher bleibt § 357 BGB unberührt.

## VII. Aufstellung und Montage, Elektroanschluss

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgenden Bestimmungen:

1. Der Käufer hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und – stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel, Energie an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Beleuchtung, sonstige Schutzeinrichtungen.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Käufer uns alle nötigen Angaben über die Lage verdeckter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die nicht von uns zu vertreten sind, hat der Käufer die dadurch entstehenden Kosten für Wartezeiten, zusätzliche Reisekosten zu erstatten.
4. Die Elektroinstallationen haben durch einen Fachbetrieb zu erfolgen und werden, falls sie zu unserem Leistungsumfang gehören, durch uns oder einen fachlich geeigneten Unternehmer zu den üblichen Stundensätzen gegen Nachweis sowie der Abrechnung der Materialkosten zu üblichen Preisen ausgeführt.

## VIII. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, beschränkt sich unsere Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund auf den nach der Art des Kaufgegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Gleiches gilt auch für die persönliche Haftung der vorgenannten Personen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
2. Die Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Des Weiteren gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen nicht für uns zurechenbare für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn unsere einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben oder uns Arglist vorwerfbar ist.

## IX. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Ist der Käufer Unternehmer ist dieser berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen.
4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

## X. Schlussbestimmungen

1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen

- Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort ist Balzhausen.
  3. Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Balzhausen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind ist.
  4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.